

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abohrenspur mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenschatz und Jugend einschließlich Bringerlhaus monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierjährig. M. 2.75, unter Kreisbank für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.— Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettinerplatz 10. Tel. 25281.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Gesetzliche: Bettinerplatz 10. Tel. 25281.
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die Sprechstunde mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/2 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 300.

Dresden, Montag den 29. Dezember 1913.

24. Jahrg.

Die deutschen Herren beschlossen, das im Reichstag des Januars abgeschlossene Abkommen zu genehmigen.

In Österreich haben am Sonnabend über 10000 Handarbeiter und mehrere tausend Hilfsarbeiter die Arbeit niedergelegt.

Der französische Kriegsminister stellte einen Höhenreif von 6100 Meter auf.

Aus Sarajevo (Bulgarien) werden revolutionäre Unruhen gemeldet.

Mexiko protestiert gegen die Unterstützung, die Amerikaner den Rebellen geleistet haben sollen.

An der Küste von Neu-Jersey fielen einer Sturmflut viele Menschen zum Opfer.

Er kann es nicht begreifen!

In seiner Norddeutschen Allgemeinen Zeitung lässt Bethmann-Hollweg eine übelgelaunte Betrachtung über "Das Ende des Jubeljahrs" vom Stapel. Das Jahr war doch so schön, es brachte die großartigen Jubelfestlichkeiten und vor allem die herrliche Militärvorlage und noch allesamt — Sabern. Das Kanzlerblatt vermögt durchaus nicht zu begreifen, daß die Vorgänge, die von Sabern ausgegangen, eine systematische Bedeutung für uns gefährliche militärisierten Zustände haben. Dem Kanzlerblatt erscheint die Entrüstung über Sabern als eine ganz unverständliche Verkrüppelung des deutschen Volkes und die Schuld an dieser Verkrüppelung trägt wieder einmal der von jeder reaktionären Regierung befürchtete Parteigeist. Vor allem ist es die unausstehliche Sozialdemokratie, die das ganze Unheil angerichtet hat. Schmerzlich tönt die Klage des einjamen Bethmann:

"Und nun sollte dieses Jubel- und Spießjahr nicht schließen ohne einen grellen Röhrlauch? Nun sollten wir uns die erhabende Erinnerung an alles Groß, was in diesem Jahre gedacht, empfunden und gelebt worden ist, verflümmeln und verbittern lassen durch einige Zwischenfälle, die mit dem, was sie zu zerstören drohen, wirklich in gar keinem Verhältnis stehen? ... Und nun soll mit einemmal eine Kraft sich aufgetan haben zwischen diesem Volk und diesem Heer, nun sollen unsere Offiziere, diese von der ganzen Welt bewunderten Schmeißer aller Völker, eine wohlsprechende Klaue bilden, die mit unerträglichem Dämon und gefährlicher Willkür in einen feindlichen Gegenlak zum Volk sich stellt? Der Gedanke ist an ungeheuerlich, als daß er auch nur einen Augenblick ernst genommen werden könnte. Weil auf schwierigstem Boden einige Reihungen, einige Ungesetzlichkeiten vorgekommen sind, Ungegesetzlichkeiten, die, wie jetzt schon feststeht und immer feststeht, ihre strengste Sühne finden, deshalb soll die geistige Erneuerung dieses großen Jahres gleichsam noch in der Scheune elend zugrunde gehen? ..."

Dies Gefahrt hat, wenn sie überhaupt ernstlich vorhanden ist, was mir immer noch bezweifeln möchten, daß wirklich nur entstehen können, weil in unheilsicher Stunde der Parteigeist sich dieser an und für sich doch wirklich nicht wehrwenden Vorfälle befreit hätte... Unter diesen Umständen konnte die Sozialdemokratie nichts Willkommeneres erleben als die Gelegenheit, irgendwohin an sich unbedeutsamen Vorfall zu einem Konflikt zwischen Heer und Bürgertum auszubauen. Die Ereignisse von Sabern boten ihr diese erwünschte Gelegenheit, und man kann konstatieren, daß sie sie mit virtuoser Kunst ausgenutzt hat. Wie sie dem Drang zu religiöser Verkrüppelung, der sich in dem großen Erinnerungsjahr geltend macht, durch die Propaganda für die Kustodenberklärungen

entgegenzuwirken sucht, so will sie das laute und freudige Kennzeichen des deutschen Volkes zu seinem Heere jetzt als eine würdige Lebhaftigkeit erscheinen lassen, und damit die große Errungenheit des Jahres ins Herz treiben."

Die trostlose Lage des Herrn v. Bethmann-Hollweg wird gewiß dadurch keine Aufbesserung erfahren, daß sein Blatt den wahrhaft kündlichen Versuch macht, die Entrüstung des deutschen Volkes gegen die Ausschreitungen des Militärikonsums in einem Vorstoß gegen die Sozialdemokratie zu verdrehen. Derartige Verdrehungen können sehr abgedreht, aber im vorliegenden Falle besonders abgeschmackt, sinnesten außer der Sozialdemokratie auch die große Mehrheit der bürgerlichen Parteien — nicht gern, aber durch die Wucht der Tatsachen gewungen — über die Saberner Geschichtnis und noch mehr über deren bodenmüttige Beschämung durch Kriegsminister und Kanzler in Jahn geraten sind.

Das Kanzlerblatt begeht in seinen Verlegenheiten eine recht grobe Dummkopferei, wenn es im Zusammenhang mit Sabern an die Bewilligung der riesigen Militärvorlage erinnert. Gerade darum sind so weit nicht sozialdemokratische Kreise gleichfalls von Entrüstung ergripen worden, weil ihnen die großen Bewilligungen für das Heer so schmälerlich mit militäristischem Tun und Trossart gedacht wurden. Das alles vermag Herr v. Bethmann nicht zu begreifen. Für ihn gibt es nur ein Unheil in der Welt — das ist der böse "Parteigeist". Obgleich der göttgewollte Obergeist vertrauen und es ihm in Denunz überlassen, ob sie den Hofsmitte und Reutter und Deimling für ihre Grobheiten vorbeekrämpfen werden will — das wäre die Pflicht eines "guigefünnnten" Volkes. Aber das Kanzlerblatt nutzt melancholische Litaneien jungen, da die Sozialdemokratie das gutgefundne deutsche Volk so arg verborben hat.

Der Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung "Das Ende des Jubeljahrs" findet fast allenfalls in der Presse Ablehnung. Die liberalen Blätter wenden sich gegen den schwermütigen Bureaukratentum, in dem man noch allem Vorangegangenen noch immer zu sprechen magt. Auch das führende Agrarierorgan erklärt, diese "schwermütigen Klagen" lägen „als ob sie nicht mit guten Gewissen geschrieben seien, sondern sie erinnern etwas peinlich an das Sprichwort: „Wer sich entschuldigt — liegt sich an.“ Die konservativen Freunde verlassen das Bethmann-Haus, in dem es, wie sie glauben, nicht mehr viel zu holen gibt.

Gesegnet sei die Angel!

Die Schießkomödie von Sabern.

Am Sonnabend wurde von Straßburg die Sensationsmeldung in die Welt telegraphiert, daß auf den Wachposten in der Saberner Kaserne, einem Soldaten des südfranzösischen Infanterie-Regiments Nr. 105, von einer Civilperson zwei Schüsse abgegeben seien. Der Civilist sei nach Abgabe der Schüsse geflohen. Die Verbindlichkeit des Täters sei nicht feststellbar gewesen. Die Angelegenheit sei der Staatsanwaltschaft übergeben und auf die Ergreifung des Täters sei eine Belohnung von 600 M. ausgesetzt worden.

Das gesamte reaktionäre Gelächter spülte die Ohren über diese so willkommene Runde. Einiges Besseres hätte ihm nicht zustoßen können. Wie schön könnte sich die Abgabe schärfster

Schüsse auf den Wachposten als nachdrücklicher Beweis für die freveln Gesinnungen der Bevölkerung von Sabern und für die Notwendigkeit eines strammen Militärregiments ausmachen lassen!

Die Zweifelhaftigkeit und Unglaublichkeit der Meldung lag aber von vornherein zu Tage. Und binnen 24 Stunden ist den Reaktionisten auch diese schöne Seifenblase zerplatzt. Die Nachrichten aus Sabern und Straßburg zeigen, daß irgend etwas Ernsthaftes an der Geschichte nicht ist und daß es sich höchstens um einen Dummenjungenstreich handelt:

Sabern, 28. Dezember. Die Untersuchung ergab, daß zwei Soldaten gehört haben, wie die Geschäftsräume im Schlosspark aufgeschlagen sind, doch sind Angestellte nicht gefunden worden. In Sabern bericht allgemein die Ansicht vor, daß ein Saberner Einwohner die Schüsse nicht abgegeben hat, und der Verdacht wird laut, daß es sich um bestellte Arbeit handeln könnte. Die Frage wird auch erörtert, warum der Gefreite, der einen Mann fortlaufen gesehen haben will, nicht sofort eine Verfolgung einleitete.

Straßburg, 28. Dezember. In Straßburger politischen Kreisen wird der Schießsturm in Sabern nur untergeordnete Bedeutung beigegeben, und man hält sie immer mehr für einen Dummenjungenstreich. Wenn erwidert ein Anschlag auf den Posten beabsichtigt gewesen wäre, so hätte er mit viel größerer Sicherheit hinter der Schlossmauer unternommen werden können. Auch von militärischer Seite wird der Angelegenheit nur die Bedeutung eines törichten Streichs beigegeben. Die Bevölkerung Sabern ist äußerst entzweit, da sie befürchtet, daß durch die Schieberei der Eingang der neuen Truppen wieder hinausgezogen werden könnte.

Eine weitere offizielle Darstellung: Wie sich nach der inzwischen erfolgten gerichtlichen Feststellung herausstellt, ist die Annahme eines Anschlags auf den Posten an der Kaiser durch starke Schüsse ausgeschlossen. Es scheint sich lediglich um einen Sabentreib zu handeln, der darauf hervorriet, daß die Wache zu sponnen. Die Belohnung von 600 M. auf Ermittlung des Täters wird aufrechterhalten.

Der österreichische Militärabsolutismus.

Von unserem Korrespondenten.

II. Wien, 27. Dezember.

Nic aussehende Skandale, die Personen und Persönlichkeiten zum Mittelpunkt haben, und der unaufhörliche nationale Haider geben dem öffentlichen Leben Österreich-Ungarns den falschen Schein stetiger Bewegtheit und leichter Erregbarkeit. Aber bei großen Dingen versagt die österreichische Offenheit völlig, und Gleichmütigkeit und Stumpfheit antworten auf jeden Versuch, Erregung hervorzurufen für Fragen, die der Erregung wert sind. Das gilt auf keinem Gebiete so vollständig und unabdingt wie auf dem militärischen. Hier fehlt einfach die geistige Vorbereitung. Die Angelegenheiten des Heeres und der Marine werden dem Verständnis und dem Interesse des Volkes ferngehalten durch den funktions eingerichteten Aparat, der verhängnisvoll über das Heeres- und Marinebudget zu beschließen hat; durch die Delegationen. Läßischer und faulauer ist nie eine Methode erproben worden, die Witscheidung des Volkes so zu gestalten, daß in der Tat die Meinung des Volkes ausgeschlossen bleibt. Die Delegationen werden von den beiden Parlamenten gewählt. In jeder Delegation sitzen neben

aus richtige Angaben, weil eben sämtliches Vermögen und Einkommen auf Grund alien unantastbaren Rechts nicht abgrenzbar ist.

Wenn dieser selbstverständliche Rechtsgrundzustand beibehalten sollte, so ergibt sich unabweisbare Strafnötwendigkeit, sofort in deutsche Reichsverfassung aufzunehmen. Selbstes um so mehr geboten, als deutsches Reich von Preußen, Preußen von mächtigem Adel geschaffen, Reich also in sich zusammenfällt, wenn keiner in heiligen Fleisch angetastet.

III.

Ist das Qualifizierrecht erlaubt?

Verbot Koalitionsrechts, Aufhebung von Gewerkschaften, Annexionation ihres Vermögens wird von Kämpfern häufig getadelt, und an Reichstag und Reichsgericht appelliert. Überzeugt dabei, daß nach altem deutschen Reichsverbot jedes Koalition schweres Verbrechen, daß Leib- und Lebensstrafe angewandt wird denjenigen, welche, wenn die Obrigkeit in Handwerk-Sachen etwas verordnet oder bestraft, sich widerlegen, verbotene Komplotten und Aufstand machen, aus der Weisheit treten, sich zusammen rütteln, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehelich erkennen, und dergleichen Vorschriften mehr vornehmen".

War mit hinreichender Zeit, daß lang geduldetem Unzug endlich aufgestellt und geordneter Rechtszustand wieder hergestellt.

IV.

Die polizeiliche Auflösung des Reichstages.

Seben erfolgte Auflösung Reichstages durch Polizeigewalt wird von Schreibern als ungesehelter Gewaltakt bezeichnet. Wird außer Augen gelassen, daß nach allgemeinem Preußischen Landrecht niemand befugt, sich selbst Recht suchen, sondern in vorgescheiteten Instanzen wege vorgelegte Verhöre submissiv anzugehen.

Reichstag stellt dann nach ungültiger Einigung in Ordnung aller Angelegenheiten durch gottgelehrte Obrigkeit der, und ist, nach

Rechtsgutachten für 1914.

Von Dr. jur. Krafft v. Jagow.
(Mitgeteilt von Kurt Eisner.)

I.

In Sachen: preußisches Wahlrecht.

Die preußische Presse beruft sich auf Königsurteil, um Absturzung des Wahlrechts beweisen zu können. Ministerpräsident hätte, statt mit Feuer spielen und Pöbel Zugeständnisse zu machen, energisch vor Rechte St. Majestät des Königs treten müssen. König von Preußen kann daher in Souveränität auch nicht durch eigene Verpflichtungen beschränkt werden. Sonst Absturz in Demokratie. Ist somit ungültig, daß König an sogenannte höchste Versprechungen gebunden; einer Grundfaß, der übrigens in Edict vom 3. Februar 1702 ausdrücklich anerkannt, das niemals aufgehoben, aber auch dann, wenn nicht mehr gültig sein sollte, in Interesse Erhaltung Staats sofort gefestigt wieder eingeführt werden müßte.

Ist somatisch zweifellos, daß König nicht nur nicht Versprechen zu erfüllen braucht, sondern nicht einmal darf, um nicht Anschein zu erwecken, daß Majestät Souveränität vor Ansprüchen Banalität preisgeben.

Politische Notwendigkeit sowie herrschender Rechtszustand fordert dennoch, daß gerade weil sogenanntes Versprechen auf Anerkennung preußischen Wahlrechts vorliegt, seßiges niemals geändert werden darf, um Grundlage Monarchie, Souveränität nicht erschüttern.

Heraus folgt, daß sogenanntes Versprechen, aus das sich gewisse Presse beruft, sicherlich Königreich für Erhaltung preußischen Wahlrechts bestellt.

II.

Zur Hintergabe des Wehrbeitrags.

Die Verteilung des Wehrbeitrags ist keinem von Spät-

wis wegen Hintergabe des Wehrbeitrags beruht auf falschen Vorstellungen, worauf zweite Instanz geziemend Rücksicht nehmen haben wird.

Es selbstverständlicher Rechtsgrundzustand, daß erworbenen Rechte nicht ohne Zustimmung Besitzer aufgehoben werden können. Landtag-Edict vom 26. Juli 1853 (Thylus, Corpus Constitutionum Marchiarum VI, 1-3, S. 425 ff.) besagt ausdrücklich: „Wie Friedrich Wilhelm IV. geboren und sagen zu, für uns, Unser Leben und Nachkommen, ermehrte Unsere Getreuen Landsstände somit und sondern, bei Ihnen Privilegien, Freiheiten, Wehrhergebrachten Rechten, Weis, Gewalt und Possession ungebunden und unbedingt zu lassen, Sie auch insondereheit den den Alten Thüringischen Rechten und in spezie den Rechten von Anno 1572 so. 1602 so. 1615 und die Rechtsmäßige und Incorporate Stände den Ihren Rechten so. 1611 und 1614, zu schützen und zu handhaben, und darüber jederzeit, steif, fest und unverbrüchlich zu halten.“ Eben da wird verfügt, „es sollen auch keine Edicts, so denselben zuwiderräsonen, publiziert werden“.

Wichtigstes jener Privilegien aber ist Steuerfreiheit preußischen Adels. Darauf widersetzt Wehrbeitragsgesetz, sofern es einbezogen, Landtag-Edict vom 26. Juli 1853, wonach keine Edicta, die bestimmten Privilegien widersetzen, jemals publiziert werden sollen.

Wohrer Patriotismus, den preußischer Adel aufzufordern mit Gut und Blut besetzt, verbietet mithin, durch Entziehung, hinsichtlich Weis redchtsmäßigen Wehrbeitrags, Grundlage preußischer Wehrhaft unterzuhalten.

Wenn sonach Freiherr von Spätitz bei Veranlogung Wehrbeitrags angab, keinerlei beitragspflichtiges Vermögen und Einkommen bestehen, obgleich Eigentümer von 20 000 Hektar Landes, so mußte derselbe im Sinne Landtag-Edict vom 26. Juli 1853 durch

aus richtige Angaben, weil eben sämtliches Vermögen und Einkommen auf Grund alien unantastbaren Rechts nicht abgrenzbar ist.

Wenn dieser selbstverständliche Rechtsgrundzustand beibehalten sollte, so ergibt sich unabweisbare Strafnötwendigkeit, sofort in deutsche Reichsverfassung aufzunehmen. Selbstes um so mehr geboten, als deutsches Reich von Preußen, Preußen von mächtigem Adel geschaffen, Reich also in sich zusammenfällt, wenn keiner in heiligen Fleisch angetastet.

III.

Ist das Qualifizierrecht erlaubt?

Verbot Koalitionsrechts, Aufhebung von Gewerkschaften, Annexionation ihres Vermögens wird von Kämpfern häufig getadelt, und an Reichstag und Reichsgericht appelliert. Überzeugt dabei, daß nach altem deutschen Reichsverbot jedes Koalition schweres Verbrechen, daß Leib- und Lebensstrafe angewandt wird denjenigen, welche, wenn die Obrigkeit in Handwerk-Sachen etwas verordnet oder bestraft, sich widerlegen, verbotene Komplotten und Aufstand machen, aus der Weisheit treten, sich zusammen rütteln, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, für unehelich erkennen, und dergleichen Vorschriften mehr vornehmen“.

War mit hinreichender Zeit, daß lang geduldetem Unzug endlich aufgestellt und geordneter Rechtszustand wieder hergestellt.

IV.

Die polizeiliche Auflösung des Reichstages.

Seben erfolgte Auflösung Reichstages durch Polizeigewalt wird von Schreibern als ungesehelter Gewaltakt bezeichnet. Wird außer Augen gelassen, daß nach allgemeinem Preußischen Landrecht niemand befugt, sich selbst Recht suchen, sondern in vorgescheiteten Instanzen wege vorgelegte Verhöre submissiv anzugehen.

Reichstag stellt dann nach ungültiger Einigung in Ordnung aller Angelegenheiten durch gottgelehrte Obrigkeit der, und ist, nach